

§ 2 KM-DeaktV 2016 Nachweis über die erfolgten Deaktivierungsarbeiten

KM-DeaktV 2016 - Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Über die erfolgten Deaktivierungsarbeiten von Kriegsmaterial nach § 1 Abs. 1 haben einen Nachweis (Bestätigung) auszustellen

1. die deaktivierenden Gewerbetreibenden oder
2. die deaktivierenden, besonders geschulten Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

In Kraft seit 08.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at